

Teilnahmebedingungen

Liebe Freizeitfreunde, wir würden uns freuen, Sie bei einer unserer Freizeiten als Teilnehmer begrüßen zu dürfen. Wir haben die Angebote des Kataloges sorgfältig geplant und vorbereitet. Dazu gehören auch die nachstehenden Teilnahmebedingungen, die, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem **TN** und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages werden. Im nachfolgenden Text bedeutet „Reiseveranstalter“, abgekürzt „RV“, der jeweilige Träger der Freizeitmaßnahme, der im Falle Ihrer Buchung Ihr alleiniger Vertragspartner wird. „**TN**“ bedeutet „Teilnehmer“ und steht für den TN. Die Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des TN; Hinweis zum Widerrufsrecht

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

- Der **TN** erklärt sich als Vertragsgrundlage und als besondere, persönliche Verpflichtung bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.
- Doppelzimmer an unverheiratete Paare werden nicht vergeben.
- Der **TN** ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom **RV** in Form von Sonderprospekten und Info-Briefen zugehen, soweit solche Hinweise nicht zu einer Einschränkung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Rechte führen.
- Grundlage des Angebots des **RV** und der Buchung des **TN** sind die Freizeit-/Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen des **RV** für die jeweilige Reise soweit diese dem **TN** bei der Buchung vorliegen.
- Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des **RV** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des **RV** vor, an das er für die Dauer von 3 Werktagen gebunden ist. Der Ver-

trag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der **RV** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der **TN** innerhalb der Bindungsfrist dem **RV** die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

f) Die vom **RV** gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

g) Der **TN** haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit der **TN** eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Telefax erfolgt, gilt:

- Mit der Buchung bietet der **TN** dem **RV** den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der **TN 3 Werktage gebunden**.
- Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch den **RV** zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der **RV** dem **TN** eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem **TN** ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie dem **TN** in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der **TN** nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

- Dem **TN** wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung des **RV** erläutert.
- Dem **TN** steht zur **Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsfornulars** eine entsprechende **Korrekturmöglichkeit** zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen **Vertragsprachen** sind angegeben. **Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache**.
- Soweit der **Vertragstext** des **RV** im Onlinebuchungssystem **gespeichert** wird, wird der **TN** darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „**zahlungspflichtig buchen**“ bietet der **TN** dem **RV** den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. **An dieses Vertragsangebot ist der TN drei Werktage ab Absendung** der elektronischen Erklärung gebunden.
- Dem **TN** wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ **begründet keinen Anspruch des TN auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben**. Der **RV** ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des **TN** anzunehmen oder nicht.
- Der Vertrag kommt durch den **Zugang der Reisebestätigung des RV beim TN** zu Stande.

1.4. Der **RV** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht,

sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. Der **RV** und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem **TN** der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 6 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **RV** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, **RV** seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten so ist **RV** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4. zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **RV** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind **RV** vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. **RV** ist verpflichtet, den **TN** über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des **TN**, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der **TN** berechtigt, innerhalb einer von **RV** gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der **TN** nicht innerhalb der von **RV** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der **RV** für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem **TN** der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn/ Stornokosten

4.1. Der **TN** kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem **RV** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem **TN** wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

4.2. Tritt der **TN** vor Reisebeginn zurück oder tritt der **TN** die Reise nicht an, so verliert der **RV** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der **RV** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht vom **RV** zu vertreten ist. Der **RV** kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3. Der **RV** hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Flugreisen (Stornostaffel A)

| | |
|--------------------------------------|-----|
| bis 90 Tage vor Reiseantritt | 10% |
| vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt | 20% |
| vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt | 50% |
| vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt | 70% |
| ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen | 90% |

Eigenanreise (Stornostaffel B)

| | |
|--------------------------------------|-----|
| bis 30 Tage vor Reiseantritt | 10% |
| vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt | 30% |
| vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt | 60% |
| ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen | 90% |

Bus- und Bahnreisen (Stornostaffel C)

| | |
|--------------------------------------|-----|
| bis 90 Tage vor Reiseantritt | 10% |
| vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt | 20% |
| vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt | 50% |
| vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt | 70% |
| ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen | 90% |

See- und Flusskreuzfahrten (Stornostaffel D)

| | |
|--------------------------------------|-----|
| bis 90 Tage vor Reiseantritt | 10% |
| vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt | 20% |
| vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt | 40% |
| vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt | 70% |
| ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen | 90% |

4.4. Dem **TN** bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem **RV** nachzuweisen, dass dem **RV** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die vom **RV** geforderte Entschädigungspauschale.

4.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 4.3 gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit **RV** nachweist, dass **RV** wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 4.3. In diesem Fall ist **RV** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

4.6. Ist der **RV** infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt §651h Abs. 5 BGB unberührt.

4.7. Das gesetzliche Recht des **TN**, gemäß § 651 e BGB vom **RV** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung

ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

4.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.**5. Nicht in Anspruch genommene Leistung**

Nimmt der **TN** einzelne Reiseleistungen zu deren vertragsgemäßer Erbringung der **RV** bereit und in der Lage war, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom **RV** zu vertretenden Gründen, nicht in Anspruch so besteht kein Anspruch des **TN** auf anteilige Rückerstattung. Der **RV** wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den **TN** zurückbezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den **RV** zurückerstattet worden sind. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

6. Rücktritt des RV wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

6.1. Der **RV** kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des **RV** beim **TN** muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung (siehe „Besondere Hinweise“) angegeben sein.
- Der **RV** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
- Der **RV** ist verpflichtet, dem **TN** gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- Ein Rücktritt des **RV** später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

6.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der **TN** auf

den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 4.6. gilt entsprechend.

7. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

7.1. Der **RV** kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der **TN** ungeachtet einer Abmahnung des **RV** oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des **RV** oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt.

7.2. Die Freizeitleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom **RV** bevollmächtigt und berechtigt, auf Kosten des **TN** die vorzeitige Rückreise zu veranlassen – bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Personenberechtigten.

7.3. Kündigt der **RV**, so behält der **RV** den Anspruch auf den Reisepreis; der **RV** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die der **RV** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Obliegenheiten des TN**8.1. Reiseunterlagen**

Der **TN** hat den **RV** oder seinen Reisevermittler, über den der **TN** die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der **TN** die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutschein, Voucher) nicht innerhalb der des **RV** mitgeteilten Frist erhält.

8.2. Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

- Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der **TN** Abhilfe verlangen.
- Soweit der **RV** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der **TN** weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
- Der **TN** ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter

des **RV** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des **RV** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an den **RV** unter der mitgeteilten Kontaktstelle des **RV** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des **RV** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der **TN** kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. d) Der Vertreter des **RV** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

8.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der **TN** den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der **TN** dem **RV** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom **RV** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der **TN** wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom **TN** unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind.

Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem **RV**, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den **TN** nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

9. Beschränkung der Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung des **RV** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

9.2. Der **RV** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der jeweiligen Leistungsausschreibung und der jeweiligen Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den **TN** erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des **RV** sind. Im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB ordnungsgemäß erfüllt wurden.

Der **RV** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des **TN** die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des **RV** ursächlich geworden ist.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der **TN** gegenüber dem **RV** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

11.1. Der **RV** informiert den **TN** bei Buchung entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

11.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der **RV** verpflichtet, dem **TN** die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der **RV** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird der **RV** den **TN** informieren.

11.3. Wechselt die dem **TN** als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der **RV** den **TN** unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

11.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten des **RV** oder direkt über https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_de abrufbar und in den Geschäftsräumen des **RV** einzusehen.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1. Der **RV** wird den **TN** über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

12.2. Der **TN** ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behörd-

lich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des TN. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3. Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN den RV mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

13.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

13.2. Der TN erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

13.3. Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Kunden aus § 651i BGB unberührt.

14. Information über Verbraucherstreitbeilegung, Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

14.1. Der RV weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der RV nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den RV verpflichtend würde, informiert der RV die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der RV weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

14.2. Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche TN können den RV ausschließlich am Sitz des RV verklagen.

14.3. Für Klagen des RV gegen TN, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt:
TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte
München | Stuttgart 2024

Reiseveranstalter ist, soweit nicht abweichend angegeben:
Deutsche Indianer Pionier Mission e. V.

Besondere Hinweise

Unsere Mitarbeiter

Unsere geistlichen Leiter haben in der Regel eine theologische Ausbildung und arbeiten als Missionare der DIPM. Unsere organisatorischen Leiter sind keine professionell ausgebildeten Reiseleiter, sondern ehrenamtliche Mitarbeiter. Sie gehören zu den Freunden der DIPM. Sie kommen aus verschiedenen Berufen und stellen ihren Urlaub, Zeit und Kraft zur Verfügung, um mit ihren Gaben Gott auf den Freizeiten zu dienen.

Dies gilt auch für die übrigen Freizeitmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die beim Kinderprogramm oder ggf. in der Küche mithelfen. Vorbereitet durch ihre zum Teil langjährigen Erfahrungen und unsere Schulungen setzen sie sich ein, damit die Freizeit zu einem erholsamen und gesegneten Urlaub wird.

Es kann aber vorkommen, dass nicht alles wunschgemäß und reibungslos läuft. Hier bitten wir um Nachsicht und faires Verhalten unseren ehrenamtlichen Mitarbeitern gegenüber.

Preise

Wir wollen unsere Freizeiteilnehmer vor unliebsamen Überraschungen bewahren. Unsere Preise sind Endpreise. Die genannten Beträge für Doppel- oder Mehrbettzimmer verstehen sich immer „pro Person“ und nicht pro Zimmer. Alleinreisende, die „im Doppelzimmer“ oder „im Mehrbettzimmer“ buchen, werden das Zimmer mit anderen Teilnehmern unserer Wahl teilen, die gleichlautend gebucht haben. Sollte sich wider Erwarten keine weitere Person für die selbe Zimmerkategorie zur Freizeit/Reise anmelden, wird der entsprechende Aufpreis nachberechnet, welcher der tatsächlichen Belegung entspricht.

Außer den landesüblichen Trinkgeldern und den persönlichen Ausgaben entstehen in der Regel keine weiteren Kosten für einen guten Verlauf der Freizeit. Abweichende Regelungen (z.B. Kosten für Visum, Kurtaxe usw.) werden bei den individuellen Freizeitausschreibungen aufgeführt.

Leistungsumfang

Unsere Preise verstehen sich pro Person mit folgenden Grundleistungen: Unterkunft in Zwei- oder Mehrbettzimmern (für Einzelzimmer wird ein Aufpreis erhoben), Verpflegung gemäß Ausschreibung am Zielort, Programmgestaltung einschließlich separatem Programm für 4- bis 17-Jährige während

der Bibelarbeiten bei Familienfreizeiten, tägliche Bibelarbeiten mit Gesprächs- und Seelsorgeangebot, Organisation, sowie eine subsidiäre Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung. Weitere individuelle Leistungen werden in der jeweiligen Freizeit-/Reiseausschreibung aufgeführt.

Sonderwünsche

Unsere Freizeiten-Zentrale ist kein Reisebüro, in welchem einzelne Reiseleistungen individuell zusammengestellt und gebucht werden können. Wir sind vielmehr ein Gruppenreisen-Veranstalter, der über ein Jahr im Voraus die Angebote zusammenstellt und feste Kontingente bei den Leistungsträgern (Busse, Flüge, Schiffe, Häuser usw.) reservieren muss. Das bedeutet, dass wir in der Regel nur das verkaufen können, was in den einzelnen Freizeitausschreibungen angeboten wird. Im Einzelfall bemühen wir uns selbstverständlich, in begründeten Fällen auch Sonderwünsche zu erfüllen, wie zum Beispiel andere Abflughäfen, abweichende An- oder Abreise wegen Verlängerung oder Verkürzung der Freizeiteilnahme, usw. Wegen des erhöhten Arbeitsaufwandes ist diese Sonderleistung jedoch mit Kosten verbunden, die wir Ihnen berechnen müssen.

Rundbriefe der Freizeitleitung

Die in der Ausschreibung genannten „organisatorischen Leiter“ versenden rechtzeitig vor der Freizeit einen oder ggf. auch mehrere Informations-Rundbriefe an alle angemeldeten Teilnehmer. Darin ist alles enthalten, was zu einer guten Vorbereitung und einem unbeschwerten Verlauf der Freizeit wichtig ist.

Versicherungen

Unsere Freizeiten sind nach dem Pauschalreiserecht (BGB § 651) abgesichert. Für alle Freizeiten, bei denen wir in Vorkasse gehen, hinterlegen wir den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschein. Auf Wunsch senden wir diesen auch zu. Im Freizeitbeitrag ist eine subsidiäre Haftpflicht- und Unfallversicherung eingeschlossen. Unsere Teilnehmerpreise enthalten keine Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung. Wir empfehlen dringend innerhalb von 21 Tagen nach Datum der Reisebestätigung den Abschluss einer solchen Versicherung. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist die Reiserücktrittskostenversicherung innerhalb von drei (3) Werktagen abzuschließen. Wir bitten, den Krankenversicherungsschutz für

das Reiseland zu überprüfen und ggf. eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen.

Gesundheitsvorsorge

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Freizeit-/Reisebeginn über einen Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen für das Reiseland. Ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Wir verweisen auch auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und auch das Internet. Im Ausland kommt es immer wieder zu Magenverstimmungen oder Durchfall durch die Klimaveränderung sowie ungewohntes landestypisches Essen oder Getränke, insbesondere unsauberes Leitungswasser. Jeder Freizeiteilnehmer sollte daher eine eigene kleine persönlich vom Hausarzt abgestimmte Reiseapotheke im Handgepäck bei sich haben. In den Bergen, in südlichen Ländern und bei Fernreisen ist die Sonnenstrahlung oft erheblich höher als gewohnt. Daher ist unbedingt auf eine Kopfbedeckung und einen ausreichenden Sonnenschutz mit hohem Lichtschutzfaktor zu achten. Im heißen Klima benötigt der Körper eine erhöhte Flüssigkeitszufuhr. Es ist darauf zu achten, in ausreichender Menge Getränke zu sich zu nehmen. Vorsicht: Leitungswasser ist in vielen Ländern nicht so sauber und rein, wie bei uns gewohnt. Das gilt insbesondere auch für Eiswürfel in Getränken! Es wird ausdrücklich empfohlen, nur gereinigtes Wasser in Flaschen zu kaufen und zu trinken.

Reisetag

Die An- und Abreisetage sind in erster Linie Reisetage und dienen nicht der Erholung. Unsere Freizeiten beginnen in der Regel am Anreisetag mit dem Abendessen und enden am Abreisetag mit dem Frühstück.

Haustiere

Haustiere jeglicher Art können bei unseren Freizeiten leider nicht mitgebracht werden.

Und zum guten Schluss ...

„Wer reisen will, muss zunächst Liebe zu Land und Leuten mitbringen, zumindest keine Voreingenommenheit. Er muss guten Willen haben, das Gute zu finden, anstatt es durch Vergleiche tot zu machen.“

Theodor Fontane (1819 -1898)